

Dekret zum Energiegesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 490.1, Dekret zum Energiegesetz vom 26. Januar 2017 (Stand 1. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Anteil erneuerbarer Energie – Wassererwärmer (Überschrift geändert)

¹ Das Warmwasser in neuen Wohnbauten, Schulen, Restaurants, Spitälern, Sportbauten, Hallenbädern und weiteren grossen Warmwasserverbrauchern muss zu mindestens 50 % mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme erwärmt werden.

² Abs. 1 gilt auch beim Ersatz eines zentralen Wassererwärmers oder wenn dieser mit zusätzlichen Wassererwärmern ergänzt wird.

§ 1a (neu)

Anteil erneuerbarer Energie – Heizwärmeerzeuger

¹ Bei Neubauten und beim Brenner- oder Kesslersatz eines Heizwärmeerzeugers in bestehenden Bauten ist ein auf erneuerbaren Energien basierendes System einzusetzen, soweit es technisch möglich und über die Lebensdauer der Anlage wirtschaftlich ist.

² Ist dies technisch nicht möglich oder über die Lebensdauer der Anlage nicht wirtschaftlich, so erteilt das Amt für Umweltschutz und Energie auf begründetes Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung.

§ 2 Abs. 1

¹ Als erneuerbare Energie gelten:

- e. **(geändert)** Umweltwärme;
- f. **(neu)** Anschluss an Fern- und Nahwärmenetze;

- g. **(neu)** Abwärme aus z. B. industriellen Prozessen oder Abwasserreinigungsanlagen.

§ 2a (neu)

Photovoltaik-Eigenstromerzeugung bei Neubauten

- ¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.
- ² Die Leistung der auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W pro m² Energiebezugsfläche betragen, soweit es technisch möglich ist und keine ortsbild- und denkmalpflegerischen Gründe entgegenstehen.
- ³ Ist dies technisch oder aus Denkmal- und Ortsbildschutzgründen nicht möglich, muss die Bauherrschaft beim Amt für Umweltschutz und Energie eine Ausnahmegewilligung beantragen. Im Gesuch muss nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb keine Anlage in der geforderten Leistung eingesetzt werden kann.

Titel nach § 2a

2 (aufgehoben)

§ 3

Aufgehoben.

Titel nach § 3 (neu)

3 Ausnahmegewilligung

§ 4 (neu)

Ausnahmegewilligung

- ¹ Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).
- ² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen oder im Einzelfall Ausnahmen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.
- ³ Die Ausnahmegewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich